

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	09.11.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge außerhalb eines Bebauungsplanes

Abdeckung der Güllegrube mit einem Emissionsschutzdach als Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 03.07.2019, BA Nr. B/19055 auf dem Flst.Nr. 2737, Stüblehof 3

Planung

- Güllegrube
 - im Nordosten, Lage unverändert zum Bauantrag von 2019
 - Maße unverändert zum Bauantrag von 2019: Durchmesser ca. 22 m, Tiefe: ca. 4,0 m, Fassungsvermögen: ca. 1445 m³ bei 3,80 m Füllhöhe, in Stahlbetonbauweise
 - Emissionsschutzabdeckung aus PVC-Folie (Ergänzung zum Bauantrag von 2019)

Bauplanungsrechtliche Situation

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Zulässigkeit richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben ist als im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert anzusehen. Die bereits genehmigte Güllegrube soll eine Abdeckung erhalten. Eine Stellungnahme vom Landwirtschaftsamt liegt hier noch nicht vor (Stand 21.10.2021). Von einer positiven Stellungnahme wird ausgegangen. Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zuzustimmen.

Ein gemeindliches Einvernehmen stellt nach § 36 BauGB einen Teil des baurechtlichen Verfahrens dar. Erst nach Zustimmung der beteiligten Fachbehörden und der positiven Beurteilung durch das Baurechtsamt kann eine baurechtlich abschließende Baugenehmigung vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag gemäß § 35 BauGB zu.

Anlage:

Stüblehof 3 - TA 09-11-2021